



- CO₂ Überwachungspläne und Berichterstellung im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Jahresbericht und Zuteilungsdatenbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Emissionsrechte Kauf- und Verkauf von EUA/aEUA und nEZ
- Informationen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG
- Info- und Beratungstermine zum nationalen Emissionshandelssystem nEHS
- Schulungen und Infoveranstaltungen für Unternehmen jeder Branche

Emissionsbrief 11-2023

Praktische Informationen zum Emissionshandel
im EU-ETS/nEHS

Ausgabe vom 12.12.2023



EUA Daily 01.01.2023 bis 11.12.2023 Quelle: ICE Amsterdam

Rück- und Ausblick auf das nEHS / EU-ETS in Deutschland - Erstellung der Zuteilungsanträge für 2026-2030 beginnt

Wie die Marktteilnehmer im nationalen Emissionshandel nEHS und im europäischen Emissionshandel EU-ETS unschwer am aktuellen Fernsehprogramm erkennen können, ist wie in jedem Dezember die Zeit der Jahresrückblicke gekommen.

Auch Emissionshändler.com liefert einen individuellen Jahresrückblick zum DE/EU-Emissionshandel. Natürlich blicken wir auch nach vorn und schauen, welche Herausforderungen an die Unternehmen 2024 gestellt werden, insbesondere wegen dem neu veröffentlichten [Entwurf der Zuteilungsverordnung inkl. Anhang \(Annex\)](#).

Insbesondere betrifft dies die verpflichteten Unternehmen im EU-ETS die, sofern sie eine kostenlose Zuteilung haben möchten, voraussichtlich bis 31. Mai 2024 ihre Zuteilungsanträge fertiggestellt, verifiziert und abgegeben haben müssen. Erschwerend kommt hinzu, dass in den Antrag in einigen Fällen nun erstmalig auch ein auf das Unternehmen zugeschnittener Klimaneutralitätsplan eingearbeitet werden muss.

Im zweiten Teil unseres [Emissionsbriefes 11-2023](#) beenden wir dann mit dem 3. und letzten Teil unsere Artikelserie zu den Primärenergien Gas und Atom, welche gemäß der EU-Taxonomie plötzlich als „Grün“ bezeichnet werden.

Das Jahr 2023 war für Unternehmen, die vom Emissionshandel neu oder schon länger betroffen sind, erneut ein arbeitsreiches Jahr. Während der Gesetzgeber auch weiterhin den Emissionshandel als zentrales Klimaschutzinstrument betrachtet, knirscht es aus Sicht von Marktteilnehmern zusehends im System. Die Regelungsdichte nimmt zu, bestehende Verordnungen und Gesetze werden in immer kürzeren Abständen angepasst und die gesetzlichen Fristen zur Erfüllung neuer Anforderungen werden immer kürzer gesetzt.

Gesetzliche Regelungsdichte nimmt immer mehr zu

Dies setzt sowohl die verantwortliche Behörde Deutsche Emissionshandelsstelle DEHSt und in der Folge dann auch alle jeweils betroffenen Unternehmen extrem unter Zeitdruck. Man muss kein Prophet sein, um zu merken, dass sowohl die Personalkapazitäten als auch IT-Infrastruktur der DEHSt und in der Folge auch betroffene Unternehmen beim Thema Emissionshandel an ihre Grenzen kommen. Natürlich dient dies dem Ziel, die Klimaneutralität bis 2045 in Deutschland zu erreichen. Wenn man den Emissionshandel in seiner Definition als marktwirtschaftliches Instrument zur CO₂-Reduktion ernst nimmt, kann man sich aber schon die Frage stellen, ob sich die Politik da nicht in den ordnungspolitischen Regelungen im Detail verliert. Der Erfüllungsaufwand betroffener Unternehmen steigt exponentiell mit jeder neuen Regelung, während die zusätzliche CO₂-Ersparnis der Neuregelung tendenziell immer weiter abnimmt. Es bleibt zumindest zu hoffen, dass die aktuellen Diskussionen über den Bundeshaushalt den notwendigen Personalaufbau beim Umweltbundesamt und der untergeordneten Behörde DEHSt nicht verhindern.

nEHS - Rückblick 2023

Betrachtet man rückblickend das nEHS im Jahre 2023, so stellt sich vor allem die Frage, welche neuen gesetzlichen Anforderungen die **BEHG-verpflichteten Unternehmen** in diesem Jahr besonders beschäftigt haben.

Wie bereits seit 2021 ist das Thema BEHG und dessen Umsetzung im nationalen Emissionshandel sicherlich immer noch die weitreichendste Neuerung im verpflichtenden Emissionshandel. Während die **Zertifikate-Beschaffung** und auch die **Emissionsberichterstattung** für die betroffenen Unternehmen aus der ersten Phase des BEHG - z.B. Gasversorger und Mineralölhändler - seit 2021 bereits geübte Praxis ist, mussten sich seit 01.01.2023 neu betroffene



Unternehmen wie z.B. Kohleverwender/-händler oder Schmierstoffhändler diese Prozesse in diesem Jahr erstmals erarbeiten. Zudem waren auch hierbei nicht nur die Inverkehrbringer der Brennstoffe, sondern zusätzlich auch Brennstoffverwender vom BEHG betroffen. Im Gegensatz zu den in Phase 1 betroffenen Unternehmen starteten die neu Verpflichteten nicht etwa mit dem Kauf der Zertifikate und fortfolgend der Emissionsberichterstattung, sondern wurden zusätzlich von der Pflicht zur erstmaligen **Einreichung des Überwachungsplans** gemäß BEHG zum 31.10.2023 überrascht.

Diese Überraschung traf trotz heftiger Gegenwehr entsprechender Verbände nun auch noch die Müllverbrennungsanlagen, die ab dem 01.01.2024 vom BEHG betroffen sind. Die Müllverbrennungsanlagen, aber auch die seit 2021 und Anfang 2023 Verpflichteten hatten aufgrund der erst Ende August 2023 zur Verfügung stehenden **FMS-Anwendung** auf einer **anspruchsvollen IT-Plattform** nicht mal zweieinhalb Monate Zeit, die Abgabe des Überwachungsplans vorzubereiten.

Die kurze Frist führte bei den Unternehmen – sofern diese den Termin überhaupt realisiert hatten - sowie auch bei Emissionshändler.com als externer Dienstleister zu einem arbeitsreichen Spätsommer. Es ist aufgrund der kurzfristigen Kommunikation durch die Behörde zu befürchten, dass viele Unternehmen die Neuverpflichtung und damit auch die Pflicht zur Einreichung des Überwachungsplans verpasst haben. Des Weiteren durften nach vorsichtiger Schätzung eine dreistellige Zahl von Unternehmen auch den Kauf der Zertifikate bei der EEX in Leipzig bis zum 07.12.2023 übersehen haben, was in fast jedem Falle hohe wirtschaftliche Verluste nach sich ziehen dürfte.

EU-ETS - Rückblick 2023

Für **EU-emissionshandlungspflichtige Unternehmen** hielt das Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG in den vergangenen zwei Berichtsjahren insbesondere beim Zusammenspiel der beiden Systeme ebenfalls einige Herausforderungen bereit. Während spätestens für das Berichtsjahr 2022 der Hauptbrennstoff in EU-ETS Anlagen von den Lieferanten ohne BEHG-Aufschlag bezogen werden konnten, kam es aufgrund der durch den Ukrainekrieg bedingten Gas-Krise in 2022 verstärkt zum Kauf von Heizöl.

Diese Heizöleinsätze als Zweitbrennstoff machten in vielen EU-ETS-Anlagen zum einen kurzfristige **Änderungen des Überwachungsplans** notwendig (Stichwort de minimis Brennstoff) und zum anderen kam es in vielen Fällen zu einer **Doppelbelastung von CO2-Preisen** aus dem EU-ETS und dem BEHG.

Einige Heizöllieferanten konnten aufgrund der Vorlieferkette nicht auf den BEHG-Aufschlag verzichten. In anderen Fällen wurde es von den Betreibern der EU-ETS-Anlage in der Kürze der Zeit schlichtweg vergessen, die für den Vorabzug des BEHG-Aufschlags notwendigen Dokumente, wie **Verwendungsabsichtserklärungen und Verwendungsbestätigungen, mit den jeweiligen Lieferanten auszutauschen bzw. im TEHG-Emissionsbericht anzulegen**. In der Folge mussten diese Aufschläge im Jahr 2023 auch mit einer kurzen Frist zum 30.06.2023 im Rahmen von **Kompensationsanträgen gemäß BEDV** von der DEHSt zurückgefordert werden.

Die zweite große Herausforderung im EU-Emissionshandel waren für viele verpflichtete Unternehmen die erhöhten Anforderungen an **Nachhaltigkeitsnachweise für biogene Brennstoffe**, die in EU-ETS-Anlagen verwendet werden. Die gesetzlichen Regelungen gehen dabei schon einige Zeit zurück und griffen den noch nicht vorhandenen technischen Möglichkeiten im Nabisy System vorweg. Nun laufen trotz immer noch nicht vollständig vorhandener technischer Möglichkeiten in den Systemen und der auch geringen Verfügbarkeit von Zertifizierungsstellen und vor allem deren Auditoren die gesetzlichen Übergangsfristen ab. Dieses Thema wird die betroffenen Marktteilnehmer sicherlich auch Anfang des kommenden Jahres noch weiter - mit offenem Ausgang - begleiten.

Jedoch sollten alle betroffenen Teilnehmer der Emissionshandelssysteme über solcher Art Probleme nicht zu viel jammern. Die zuvor beschriebenen Herausforderungen, die es oft unter Zeitdruck mit eigenem Personal oder externen Dienstleistern zu bewältigen gilt, sind unbestritten für alle Beteiligten arbeitsintensiv und stressig.

Emissionshändler.com als externer Dienstleister

kann für sich jedoch sagen, dass uns gerade in diesen Projekten die gute, von Vertrauen geprägte Zusammenarbeit mit unseren Kunden half, schnelle und gute Ergebnisse zu erreichen. Dafür möchten wir all unseren Kunden an dieser Stelle unseren Dank aussprechen. Es ist ein gutes Gefühl zu wissen und es auch regelmäßig zu hören, dass wir mit unserer Arbeit einen wirklichen Mehrwert für unsere Kunden schaffen.

Wir sind uns sicher, dass uns diese gute Zusammenarbeit im kommenden Jahr bei den dann neu anstehenden Herausforderungen helfen wird. Diese neuen Aufgaben werfen schon ihre Schatten voraus und werden hauptsächlich wesentliche Neuerungen im EU-Emissionshandel betreffen.



EU-ETS - Ausblick 2024

Anlagenbetreiber im EU-ETS dürfen sich auch im kommenden Jahr 2024 auf Neuerungen im Emissionshandel „freuen“. Insbesondere, weil es um Geld geht. In den meisten Fällen sicherlich auch um viel Geld bzw. eben auch um verpasste Chancen und neue, überraschende Kürzungen der jeweiligen kostenlosen Zuteilung.

Die Neuerungen im Jahre 2024 werden sich auf europäischer und deutscher Ebene in Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien niederschlagen, die massiv meist in den ersten Wochen des Jahres 2024 auf die Betroffenen „einprasseln“ werden.

Nachfolgend zunächst ein Überblick über die neuen Regelungen der nächsten 12 Monate:

Auf nationaler Ebene

- Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie im TEHG (Inkrafttreten Ende 2023)
- Anpassung des Leitfadens zur Zuteilung
- Neuer Leitfaden Zuteilung für den zweiten Teil der 4. Handelsperiode 2026-2030
- Anpassung des Leitfadens Überwachung und Berichterstattung im EU-ETS 1
- Neuer Leitfaden für das EU-ETS 2 inkl. Übergangsregelungen für das BEHG

Auf Ebene der EU

- Veröffentlichung der erneuerten MVO (Monitoringverordnung) (Runde 1) im EU-ETS (voraussichtlich Ende Januar 2024)
- Veröffentlichung der erneuerten MVO (Monitoringverordnung) (Runde 2) im EU-ETS (Zeitpunkt unklar)
- Veröffentlichung der neuen EU-Zuteilungsverordnung (Januar 2024)
- Verordnung zum Klimaneutralitätsplan (bereits in Nov. 2023 veröffentlicht)

Aufgrund der derzeit geplanten Veröffentlichungstermine von **Leitfäden** und **Richtlinien** auf **nationaler Ebene** ist erneut von sehr knappen Umsetzungsfristen für betroffene Unternehmen auszugehen. Während im Dezember 2023 noch die umfangreich angepasste und ab 01.01.2024 gültige nationale Umsetzung der EU-Emissionshandelsrichtlinie im deutschen TEHG veröffentlicht werden soll, wird die Einreichung von neu **zu verifizierenden Zuteilungsanträgen** für den zweiten Teil der 4. Handelsperiode (2026-2030), voraussichtlich **bis 31.05.2024** notwendig. Die zu Grunde liegende finale Fassung der EU-Zuteilungsverordnung über die kostenlose Zuteilung erreicht uns derweil frühestens im Januar 2024 und der dazugehörige DEHSt-Leitfaden inkl. FMS-Anwendung erst danach. Letzte Woche hat die Kommission einen **angepassten Entwurf der**

Zuteilungsverordnung veröffentlicht. Bis zum 02. Januar 2024 besteht nun die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum [Entwurf bei der Kommission](#) inkl. des [Anhangs \(Annex\)](#) einzureichen.

Infobox

Die wesentlichsten Neuerungen bei der kostenlosen Zuteilung in der Periode 2026-2030

Die Kernprinzipien für die kommende Zuteilung für den Zeitraum 2026–2030 sind bereits in der Novelle der Emissionshandelsrichtlinie enthalten.

Es ist sicher, dass die Zuteilungen im Sinne des Emissionshandelskonzepts zur Reduzierung fossiler Emissionen abnehmen. Trotz der allgemeinen Kontinuität bei den bisherigen Regeln gibt es markante Veränderungen, insbesondere sind nachfolgende Punkte für viele Betreiber relevant:

- *Es wird eine Genehmigungspflicht für Methodenpläne eingeführt.*
- *Sukzessive Zunahme der Zuteilungskürzungen für Carbon-Leakage-gefährdete Unternehmen im Rahmen der CBAM-Einführung.*
- *Zertifikatzuteilungen bei Lieferungen zwischen ETS-Anlagen bekommt die belieferte Anlage, dies gilt jedoch nicht bei Siedlungsabfall.*
- *Neue Regelungen für Produkte, die mit Strom statt Vor-Ort-Feuerungen hergestellt werden. Es erfolgt eine Zuteilung auch für Wärme. Es erfolgt jedoch ein Wegfall der Stromkostenkompensation für indirekte Emissionen.*
- *Aufhebung der Sonderregeln für Stromerzeuger. Die zuteilungsfähige Wärme wird nicht mehr an bestimmte Bedingungen gekoppelt.*
- *Es erfolgen Zuteilungskürzungen bei Nichtumsetzung von Empfehlungen in Energieaudits und zertifizierten Energiemanagementsystemen. Jährliche Prüfung.*
- *Kürzungen auf Grund von Klimaneutralitätsplänen und unzureichenden Energieeffizienzmaßnahmen erfolgt nicht kumulativ*
- *Veränderung vieler Benchmarks gemäß dem Annex.*
- *Aufwertung von Wärme als Zusatzprodukt mit komplexen Regelungen zur Vermeidung einer Doppelzählung.*
- *Ab 2028 erfolgt eine Reduzierung der Zuteilungen für Prozessemissionen von 97% auf 91% der historischen Emissionen.*
- *Die jeweils 20 % emissionsintensivsten ETS-Anlagen in ihrer Produkt-Benchmarkgruppe müssen zudem bis zum 01.05.2024 einen Klimaneutralitätsplan aufstellen und einreichen.*
- *Der Bezugszeitraum für die 20 %-ige Kürzung sind die Jahre 2016 und 2017.*

Das Antragsverfahren zur kostenlosen Zuteilung ist für das Frühjahr 2024 geplant und stellt Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Eine rasche Vertrautheit mit den voraussichtlichen Regeln für 2026 bis 2030 ist daher ratsam. Alternativ kann rechtzeitig ein Dienstleister wie [Emissionshändler.com](#) beauftragt werden. Kontakt unter info@emissionshaendler.com.



Zur neuen kostenlosen Zuteilung haben wir bereits in unserem [Emissionsbrief 06/2023](#) umfangreich informiert. Nach Veröffentlichung durch die DEHSt wird im ersten [Emissionsbrief 01-2024](#) von Emissionshändler.com die Umsetzung der angepassten Emissionshandelsrichtlinie im TEHG zum Thema. Die Richtlinie behält u.a. die Ausweitung der TEHG-Verpflichtung auf bislang noch nicht betroffene Anlagen bereit.

Uns allen wird also sicherlich nicht langweilig und wir von Emissionhaendler.com stehen Ihnen auch im Jahr 2024 bei allen Angelegenheiten rund um den verpflichtenden Emissionshandel mit Rat und Tat zur Seite. Bis dahin wünschen wir Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Liebsten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

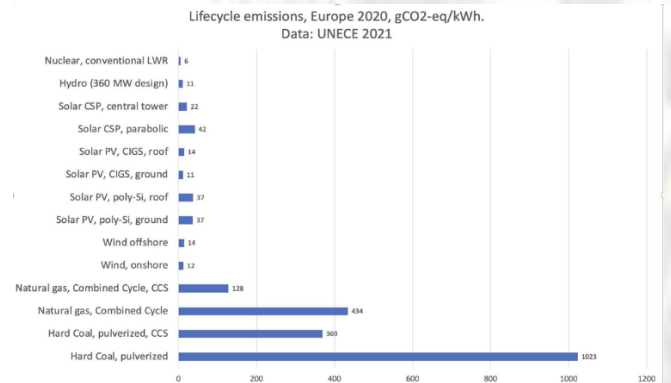
Teil 3 von 3 unserer Serie: Grünes Licht für Atomkraft und Erdgas: Ist die Kritik an der neuen EU-Taxonomie berechtigt?

Atomkraft ist gut, Erneuerbare sind besser

Atomkraft genießt einen schlechten Ruf insbesondere in Deutschland und Österreich. Dabei handelt es sich um eine praktisch CO₂-freie Technologie. Die Kritik an ihrer Anwendung zu Klimaschutzzwecken entstammt interessanterweise vielmehr ökonomischen als ökologischen Bedenken. Denn weder die Sicherheitsbedenken bezüglich des Betriebs von Atomkraftwerken noch das ungelöste Atommüllproblem können auf den zweiten Blick überzeugen. Wer sich die Daten zur Energiegewinnung ansieht, stellt fest, dass Atomkraft eine der sichersten Technologien zur Stromerzeugung ist – einzig Solarkraft verursacht weniger Tode pro Einheit erzeugten Stroms, Unfälle wie Fukushima und Tschernobyl miteingerechnet. Der Atommüll ist nicht wesentlich schädlicher – dafür aber um ein Vielfaches einfacher zu detektieren – als der Giftmüll herkömmlicher Chemiefabriken.

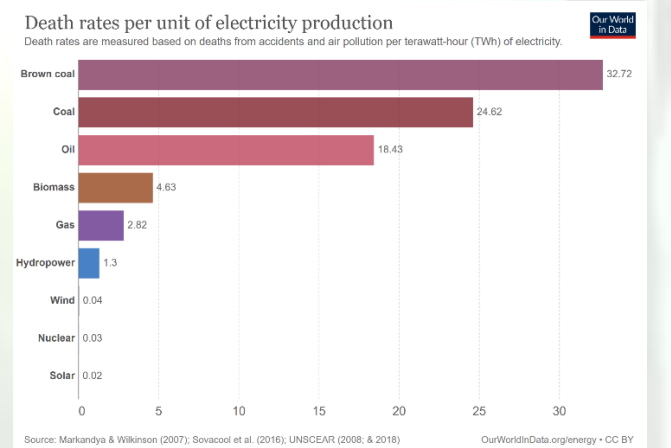
Aus Klimaschutzsicht sind es vielmehr die hohen Kosten und die langen Bauzeiten für neue Atomkraftwerke, die hinderlich sind. Letztere betragen im Schnitt sieben Jahre und damit wesentlich länger als bei Erneuerbaren Energien. Die hohen Kosten hängen von verschiedenen Faktoren ab und es ist unklar, wie sie sich zukünftig entwickeln werden. Da gerade die kommenden sieben Jahre kritisch für den Klimaschutz sind und mit den Erneuerbaren eine wesentlich kostengünstigere und schnellere Alternative bereitsteht, ist zweifelbar, ob sich Investitionen in Atomkraft tatsächlich lohnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn dieselben Gelder dann bei den Erneuerbaren fehlen, wo sie aus Klimaschutzsicht wesentlich besser aufgehoben sind. Die Erneuerbaren

sind der Atomkraft ohne Frage überlegen, aber daraus folgt nicht, dass man nicht auch in Atomkraft investieren sollte. Aus Diversifizierungsgründen mag der Bau von Atomkraftwerken ratsam sein, jedoch ist das keine Frage der ökologischen Nachhaltigkeit. Die Experten der Plattform für Nachhaltige Finanzen bestreiten in ihrer [Analyse](#) nicht den potentiellen Sinn von Investitionen in Atomkraft, sondern weisen vielmehr darauf hin, dass es hierfür keines grünen Labels bedarf, dessen Erteilung angesichts der Unsicherheiten bezüglich Bauzeit und Kosten und der Gefahr, das DNSH-Kriterium nicht zu erfüllen, den Grundsätzen der EU-Taxonomie widerspricht. Sowohl für Atomkraft als auch für Erdgas empfehlen sie das Anwenden einer gesonderten Kategorie in einer erweiterten Taxonomie.



Verursachte Treibhausgasemissionen pro kWh erzeugten Stroms über den gesamten Lebenszyklus verschiedener Kraftwerkstypen.

Quelle: https://en.wikipedia.org/wiki/Life-cycle_greenhouse_gas_emissions_of_energy_sources/media/File:UNECE_2020_Lifecycle_Emissions.png
Diagramm: Gordonmcdowell, Lizenz: CC BY-SA 4.0



Bestätigte Todesrate pro TWh erzeugten Stroms durch Unfälle/Luftverschmutzung durch versch. Kraftwerkstypen.

Auch Erdgas braucht kein grünes Label

Was Erdgas betrifft, so spricht aus Klimaschutzsicht durchaus vieles dafür, dass dessen Einsatz an vielen Stellen sinnvoll bzw. erforderlich ist, vorrangig dort, wo Kohle ersetzt wird. Allerdings braucht es auch hierfür kein grünes Label. Es steht zu befürchten, dass durch zusätzliche Investitionen ein Lock-in-Effekt fossiler Technologien stattfinden könnte, da die



Laufzeiten für *neue* Erdgasaktivitäten aus Klimaschutzsicht oftmals zu lang sind. Genau wie bei der Atomkraft ist es laut den Experten der Plattform äußerst zweifelhaft, dass Erdgasaktivitäten unter den von der EU-Kommission festgelegten TSC einen substantiellen Beitrag zum Klimaschutz leisten können. Weil die EU-Kommission die aus Sicht mancher Experten ohnehin schon zu großzügige 100 gCO₂/kWh -Grenze für Erdgasaktivitäten aufgeweicht hat, besteht die Gefahr der Subvention nettoklimaschädlicher Aktivitäten. Brauchen wir also Atomkraft und Erdgas als Übergangstechnologien? Die kurze Antwort ist ja: es gibt viele Stellen, an denen der Einsatz von Atomkraft und Erdgas sinnvoll ist – dies vorwiegend dort, wo Kapazitäten bereits bestehen und klimaschädliche(re) fossile Energiequellen mit ihrer Hilfe ersetzt werden können. Allerdings gibt es ebenso viele Stellen, an denen ihr Einsatz nicht sinnvoll ist. Dass Atomkraft und Erdgas noch für eine Weile gebraucht werden bedeutet noch lange nicht, dass es deswegen auch die richtige Entscheidung ist, diese grün zu färben. Denn so setzt man falsche Anreize und kreiert ein verzerrtes Bild der Realität – anstatt, wie es eigentlich die Absicht mit der Taxonomie war, Klarheit zu schaffen. In einer erweiterten Taxonomie hätte man die Rolle von sowohl Atomkraft als auch Erdgas als Alternativ- bzw. Übergangstechnologien ohne weiteres hervorheben können, ohne sie auf eine Stufe mit den Erneuerbaren zu stellen, so die Meinung der Experten der Plattform. Immerhin sorgt eine zusätzliche Kennzeichnungspflicht für Atomkraft oder Erdgasaktivitäten enthaltende Finanzprodukte dafür, dass ein Minimum an Transparenz gewahrt bleibt. Zudem wird alle drei Jahre durch die Plattform geprüft, ob die TSC für sogenannte Übergangstechnologien, zu denen Atomkraft und Erdgas zählen, angepasst werden müssen.

Fazit zur grünen Atomkraft und Erdgas in der EU

Die EU-Taxonomie ist, im Zusammenspiel mit den Nachhaltigkeitsberichtspflichten der Unternehmen, ohne Frage ein tiefer Eingriff in das Wirtschaftssystem. Auch wenn die angestrebte Transformation ohne Zwang erreicht werden wird, erzeugt die EU so enormen Druck auf alle Teilnehmenden. Was Aktivitäten der Bereiche Atomkraft und Erdgas betrifft, bezweifeln die Experten, dass diese einen *substantiellen* Beitrag zum Klimaschutz liefern können. Ihre Aufnahme in die EU-Taxonomie ist deshalb aus fachlicher Sicht falsch und es wäre besser gewesen, sie in einer erweiterten Taxonomie getrennt zu erfassen. Zudem wurde das Vertrauen großer Bevölkerungsteile vor allem im deutschsprachigen Raum in die Taxonomie verspielt. Immerhin könnte dies auch als Weckruf für diejenigen dienen, die aus

ideologischen Gründen die Atomkraft ablehnen, anstatt sie nüchtern als eines von mehreren Instrumenten mit Vor- und Nachteilen zu bewerten. Bedenklicher ist, dass die Anforderungen an viele weitere Aktivitäten, unter anderem der Bereiche Forstwirtschaft, Bioenergie und organische Chemie, aus Sicht von Umwelt- und Verbraucherschutzorganisationen nicht streng genug sind, um Fehlbezeichnungen oder sogar die Förderung umweltschädlicher Aktivitäten zu vermeiden.

Infobox

Die technische Realität für Erdgasbetreiber

Viele Betreiber von Erdgasaktivitäten wie z.B. Stadtwerke stehen in der Realität vor großen Herausforderungen.

Der Druck aufgrund politischer Maßnahmen zum Klimaschutz steigt, sich mehr und mehr von fossilen Brennstoffen wie Erdgas zu verabschieden. Allerdings gibt es in vielen Fällen bislang noch kaum geeignete Alternativen, um die entsprechenden Prozesse zu dekarbonisieren, sprich ohne Einsatz fossiler Brennstoffe zu betreiben. Biogas und Biomasse sind nicht in ausreichenden Mengen verfügbar, um die enormen Mengen an Erdgas, von denen insbesondere das Heizen momentan abhängt, ersetzen zu können. Viele Betreiber haben zudem kaum Zugang zu Lieferanten dieser Brennstoffe und auch dort, wo sie verfügbar sind, herrschen bisweilen astronomische Preise aufgrund des begrenzten Angebots bei gleichzeitig explodierender Nachfrage vor. Hochtemperatur-Abwärme von Industrieanlagen kann nur dort zum Heizen genutzt werden, wo diese Anlagen auch stehen.

Bei denjenigen Heizkraftwerken, in denen nach wie vor Kohle zum Heizen verbrannt wird, könnte sich ein zwischenzeitiger Umstieg auf Erdgas fürs Klima lohnen, sofern es noch nicht möglich ist, direkt eine Großwärmepumpe zu installieren, ohne die Heizkosten in untragbare Höhen zu treiben. Technische Alternativen, die den Einsatz von Erdgas bei herstellenden Verfahren wie der Herstellung von Zement und Stahl – welche für die Energiewende dringend benötigt werden – unnötig machen oder wenigstens reduzieren, sind noch längst nicht komplett ausgereift und überall einsetzbar.

Diejenigen Alternativen, die entwickelt sind, erfordern oftmals enorme Investitionskosten. Es ist auch mit Hinblick auf diese Hürden bei der Umsetzbarkeit, dass die EU-Kommission sich zu einem Aufweichen der Nachhaltigkeitskriterien der EU-Taxonomie im Hinblick auf Erdgasaktivitäten verleiten ließ.

Bedauerlicherweise ist dies ein ungünstiger Schritt, den berechtigten Bedenken vieler Betreiber von Erdgasaktivitäten entgegenzukommen. Denn die Bezeichnung von Erdgasaktivitäten als „grün“ oder „nachhaltig“ ist inhaltlich falsch, wenn man der EU-eigenen Definition folgt, und schadet daher ihrer Glaubwürdigkeit. Stattdessen hätte eine spezifische Regelung mit speziellen Begünstigungen für Investitionen in sinnvolle Erdgasaktivitäten mittels einer separaten Legislatur unabhängig von der jetzigen EU-Taxonomie erfolgen können.



Andererseits erfüllen zurzeit lediglich ein geringer Teil des durch taxonomiegelistete Aktivitäten erzeugten Gesamtumsatzes aller DAX-Unternehmen die Definition von Nachhaltigkeit im Sinne der EU-Taxonomie.

Manche Stimmen halten die Taxonomie deshalb im Gegenteil für zu ambitioniert oder verteufeln sie als „bürokratisches Monster“. Welche Seite recht hat, wird die Zeit zeigen. Auch wenn die EU fachlich gesehen einiges hätte besser machen können, ist die grundlegende Struktur doch innovativ und sinnvoll und ihr Inhalt wird überdies in den kommenden Jahren noch angepasst werden. Im Zusammenspiel mit der CO₂-Bepreisung kann unseres Erachtens davon ausgegangen werden, dass die EU-Taxonomie ihre gewünschte transformationsinduzierende Wirkung erzielen wird. Im Hinblick auf diese Bewegungen ist allen Unternehmen, egal ob groß oder klein, anzuraten, sich mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinanderzusetzen und überdies ihr Bestes zu tun, die Dekarbonisierung ihrer Prozesse voranzubringen. Wie Konfuzius schon treffend sagte: ein Weg entsteht, wenn man ihn geht. Und: wer nicht an die Zukunft denkt, wird bald Sorgen haben.

Ende Teil 3 von 3. Teilen, Autor des Artikels ist unser Nachhaltigkeitsmanager Robert Nenninger

=====

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderen Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE Endex, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin
HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517
Telefon: 030-398872110

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

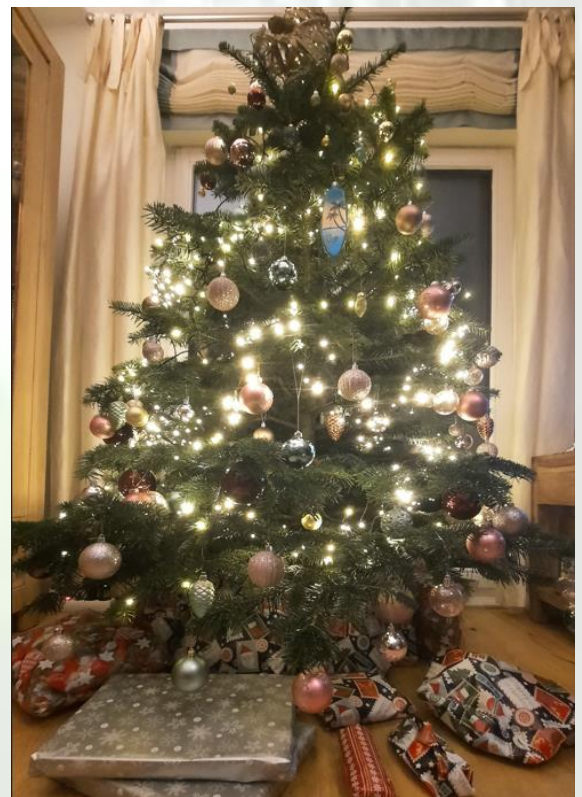
Mitglied Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de

Zum Ende des Jahres möchte sich Emissionshändler.com bei seinen Lesern herzlich für das Vertrauen in unseren Emissionsbrief und in unser Unternehmen bedanken.

Wir wünschen allen unseren Kunden und deren Familien erholsame Feiertage und ein glückliches neues Jahr 2024. Insbesondere denjenigen, die mit uns zusammen der Aktion Mensch durch den Kauf von 83 Jahreslosen eine Summe von 3.000 Euro haben zukommen lassen.



Video von Aktion Mensch und Emissionshändler.com unter: <https://aktionmensch.wonderlandmovies.de/videos/2eq8fxt0quk.mp4>



Herzliche
Emissionsgrüße
Bleiben Sie gesund!

Ihr Michael Kroehnert